

2529 094

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV_ZR_173/66

URTEIL

Verkündet am

7. Februar 1968
B r o e s k e,
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

der Alina R [REDACTED],
K [REDACTED], F [REDACTED]straße,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land H e s s e n,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern,
Wiesbaden, Luisenstraße 13,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 7. Februar 1968 unter Mitwirkung der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und Prof. Dr. Bökelmann

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main vom 18. März 1966 wird zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden für den Revisionsrechtszug nicht erhoben.

Die außergerichtlichen Kosten der Revision trägt die Klägerin.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die aus rassischen Gründen verfolgte Klägerin, die sich über ein Jahr in Konzentrationslagerhaft befand, begehrt Entschädigung wegen Schadens an Körper oder Gesundheit. Das beklagte Land hat ihr für die Zeit vom 1. Mai 1945 bis zum 30. April 1950 wegen eines physischen und psychischen Erschöpfungszustands mit diffusen rheumatoiden Beschwerden Kapitalentschädigung und Heilfürsorge zuerkannt und im übrigen den Antrag zurückgewiesen. Klage und Berufung sind erfolglos geblieben.

- 3 -

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihren Anspruch auf Kapitalentschädigung, Rente und Heilfürsorge über den 30. April 1950 hinaus weiter. Das beklagte Land bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Das Berufungsgericht hat der Berufung der Klägerin mit folgenden Erwägungen nicht stattgegeben: Nach den eingeholten medizinischen Gutachten sei es überzeugt, daß abgesehen von der Hungerdystrophie, für die die Klägerin Entschädigung bereits erhalten habe, nur ein Bandscheibenschaden der Halswirbelsäule mit Myogelosen im Nacken- und Schulterbereich und entsprechenden Beschwerden und eine Steingallenblase mit Neigung zu dyspeptischen Störungen nachweisbar seien. Diese Leiden bedingten zwar eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von über 25 %. Die für die Klägerin streitende Vermutung des § 31 Abs. 2 BEG sei aber widerlegt, da diese Leiden durch Alter und Veranlagung hervorgerufen und nicht auf die Verfolgung zurückzuführen seien.

Die Rüge der Revision, die Vermutung des § 31 Abs. 2 BEG sei unwiderleglich, greift nicht durch. Der Senat hat in drei Urteilen vom 6. Oktober 1967 (IV ZR 66/66, zur Veröffentlichung bestimmt; IV ZR 67/66, IV ZR 118/66) bereits entschieden, daß diese Vermutung widerlegbar ist.



Hiervon abzuweichen, sieht er keine Veranlassung. Insbesondere folgt aus den Worten "zu seinen Gunsten" in § 31 Abs. 2 BEG nicht die Unwiderleglichkeit. Vielmehr räumen diese Worte eine sonst möglicherweise gegen den Verfolgten sprechende Vermutung aus, die dahin gehen könnte, daß die verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit nur 25 % betrage und die der Verfolgte, wenn er eine höhere Beeinträchtigung seiner Erwerbsfähigkeit behauptet, widerlegen müßte, ohne daß ihm die Beweiserleichterung des § 28 Abs. 1 Satz 2 zugute käme.

Irrtumsfrei hat das Berufungsgericht seiner Überzeugung Ausdruck gegeben, daß nach medizinischen Erkenntnissen die Vermutung widerlegt ist. Es hat die bestehenden Leiden festgestellt und diese auf Alter und Veranlagung und nicht auf die Verfolgung zurückgeführt. Gegen diese tatsächlichen Feststellungen sind innerhalb der Revisionsbegründungsfrist keine Rügen geltend gemacht worden. Die in dem Schriftsatz vom 2. Februar 1968 enthaltenen Rügen sind verspätet vorgebracht. Sie können nach § 209 BEG, § 554 Abs. 6 ZPO nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Revision war danach mit der Kostenfolge aus
§§ 209, 225 BEG, 97 ZPO zurückzuweisen.

Johannsen

Wüstenberg

Dr. Loewenheim

Dr. Graf

Bökelmann